

# Hausordnung

der Grundschule an der Herterichstr. 41, 81479 München

Inhaltsverzeichnis

<b>I. Teil:</b>	<b>Hausordnung</b>	<b>Seite</b>
A	Präambel	3
	1. Grundlagen	
	2. Notwendigkeit	
	3. Geltungsbereich	
	4. Zuständigkeit	
	5. Verstöße	
B	Aufenthalt auf dem Schulgelände	4
	1. Personenkreis	4
	2. Aufenthaltsorte	4/5
	3. Aufenthaltszeiten	5
	3.1 Öffnung des Schulhauses	5
	3.2 Unterrichtszeiten	5/6
	3.3 Aufenthalt der Lehrkräfte im Schulhaus	6
	3.4 Aufenthalt der Schüler im Schulhaus	6/7
	3.5 Aufsichtspflicht	7
	3.6 Pausenordnung	7/8
	3.7 Öffnungszeiten des Sekretariats	9
C	Reinhaltung der Schulanlage	9
D	Ordnung	10/11
E	Ruhe in der Schulanlage	11
F	Sicherheit und Gesundheit der Schüler	11/12
G	Schadensfälle und Haftung	12/13
H	Umweltschutz und Energieverbrauch	13

<b>II. Teil:</b>	<b>Verfahrensordnung</b>	<b>Seite</b>
I	Verhinderung der Teilnahme am Unterricht	14
J	Änderung von Stundenplan, Sprechstunden und Räumen	14
K	Nichterscheinen einer Lehrkraft – Vertretungen	14/15
L	Verhalten bei Feuersalarm, Bränden und sonstigen Gefahren	15
	1. Brandverhütung	15
	2. Brand- und Rauchausbreitung	15
	3. Flucht- und Rettungswege	15
	4. Melde- und Löscheinrichtungen	15
	5. Alarmproben	15/16
	6. Verhalten bei Feuersalarm bzw. Bränden	16/17/18/19
	7. Löschversuchunternehmen	19
M	Erkrankungen, Unfälle, ansteckende Krankheiten von Schülern	20
N	Beschädigungen, Verluste, Diebstähle	21
O	Fundsachen, Wertgegenstände, schulfremde Gegenstände	21
P	Daueranschlüge	22
	1. im Schulhaus	22
	2. im Lehrerzimmer	22
	3. im Klassenzimmer	22
	4. im Fachlehrersaal	22
Q	Ausgabe von Schlüsseln	22
R	Benutzung der Turnhallen, des Sportplatzes, der Schwimmhalle	23/24
S	Benutzung der Fachlehrsäle	24
T	Fahrräder und Kraftfahrzeuge	24/25
U	Bestellwesen	25/26
V	Regelungen für Lehrkräfte	26
W	Änderungen, Bekanntgabe	26

## I. Teil

## Hausordnung

### A. Präambel

#### 1. Grundlagen

1.1 Die Grundlage dieser Hausordnung ist die pädagogische Verantwortung

- für die Schüler
- für den ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts,
- für die Erhaltung der Sachwerte

1.2 Diese Hausordnung stützt sich

- a) auf § 19 der Schulordnung für die Volksschule in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 21. Juni 1983 und vom 23. Juli 1998
- b) auf Art. 47 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 (Stellungnahme des Schulforums bzw. Elternbeirats) und auf Art. 37 Abs. 3 (Empfehlungen der Lehrerkonferenz) des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 21. Juni 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (jetzt Art. 69, Abs. 4 und Art. 58 Abs. 3)
- c) auf Mitteilung Nr. 113 vom 20. April 1989 des Schulreferats der Landeshauptstadt München (Mitwirkung des Aufwandsträgers)
- d) auf § 5, § 19, § 29 der Dienstordnung für Lehrer vom 3. Oktober 1977 und vom 24. August 1998

1.3 Die Einzelheiten dieser Hausordnung haben sich im jahrelangen Schulbetrieb in diesem Haus zwangsläufig ergeben und bewährt.

#### 2. Notwendigkeit

Ein reibungsloses Zusammenleben in der Schule ist nur dann gewährleistet, wenn alle Beteiligten aufeinander Rücksicht nehmen, bereit sind, das Eigeninteresse dem Gesamtinteresse unterzuordnen und die notwendigen Regelungen aktiv mitzutragen.

#### 3. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die das Schulgebäude benutzen. Zum Personenkreis siehe Nr. 1.1!

#### 4. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Durchführung der Bestimmungen sind in erster Linie Schulleiter und Lehrkräfte. Sie werden alles daransetzen, die Schüler vor Schaden zu bewahren und ihrer Pflicht gegenüber der Stadt München, Sachschäden zu vermeiden, nachzukommen.

Von zentraler Bedeutung ist die Pünktlichkeit und die Gewissenhaftigkeit, mit der sie ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen.

#### 5. Verstöße

Es wird von allen im Haus Tätigen erwartet, dass sie sich bemühen, dieser Hausordnung Geltung zu verschaffen.

Verstöße gegen die Hausordnung sind in geeigneter Weise zu ahnden.

## B. Aufenthalt auf dem Schulgelände

### 1. Personenkreis (personelle Eingrenzung)

1.1 Zum Aufenthalt auf dem Schulgelände berechnigte Personen sind

- a) die Schüler und Gastschüler der Grundschule, die an dieser Schule unterrichtet werden,
- b) die Lehrkräfte, Fachlehrkräfte, Aushilfslehrkräfte (Mobile Reserven), Förderlehrer und Studenten, die an dieser Schule unterrichten oder hospitieren,
- c) die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unserer Schüler,
- d) die Vertreter der staatlichen Schulaufsicht und des städtischen Schulaufwandsträgers,
- e) das weitere Personal für Verwaltung, Amts- und Hausmeisterei, Heizung und Reinigung,
- f) beauftragte Lieferanten und Vertreter von Firmen,
- g) für die Zeit der Fremdbelegung von Räumen die Mitglieder der Sing- und Musikschule, der Volkshochschule, der Sportvereine, des Blutspendedienstes, anderer Vereine und Gruppierungen.

1.2 Sonstigen schulfremden Personen (z.B. von Presse, Rundfunk, Fernsehen usw.) ist der Aufenthalt nur mit Genehmigung des Schulaufwandsträgers in Abstimmung mit der Schulleitung gestattet.

1.3 Personen, die sich unberechtigt in der Schulanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung der Schulleitung, des Amtsmeisters oder eines zuständigen Vertreters des Schulreferates, das Schulgrundstück sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des strafrechtlich zu ahndenden Hausfriedensbruches schuldig. Auffällige und verdächtige Personen sollen nach ihrem Vorhaben befragt werden.

1.4 Der Schulleiter, in seiner Abwesenheit die Stellvertreterin bzw. der Amtmeister, übt in der Schulanlage das Hausrecht aus. Unbeschadet des Rechts des Schulleiters hat der Lehrer in seinem jeweiligen Unterrichtsraum das Hausrecht (Bayer. Schulfinanzierungsgesetz Art. 14 (1), § 19 LDO).

### 2. Aufenthaltsorte (räumliche Eingrenzung)

#### 2.1 Die Schüler halten sich auf:

##### a) vor dem Unterricht:

- zum Abstellen von Fahrrädern auf dem Abstellplatz im Schulhof
- im Treppenhaus und auf den Gängen nur, um sich auf schnellstem Weg zum eigenen Klassenzimmer oder zum Fachlehrsaa zu begeben
- vor dem verschlossenen Klassenzimmer bzw. dem Fachlehrsaa in Erwartung der Lehrkraft;

##### b) während des Unterrichts:

in Lehrsälen, Fachlehrsälen, Sporthallen, Sportanlagen, Werkstätten, jedoch **nicht** ohne Erlaubnis auf den Gängen und Toiletten, **nicht** beim Pausenverkauf;

- c) in den Pausen:  
 je nach Wetterlage im Pausenhof, auf der Spielwiese, in der Pausenhalle, auf den Gängen, in den Lehrsälen usw., jedoch  
**nicht** in Bereichen, die nicht beaufsichtigt werden,  
**nicht** länger als nötig im Pausenverkaufsbereich,  
**nicht** länger als nötig in den Toilettenräumen;
- d) nach dem Unterricht:  
**nicht** ohne Genehmigung oder im Auftrag einer Lehrkraft im Schulhaus.

## 2.2 Besondere Räume

Folgende Räume dürfen wegen ihrer Unfallträchtigkeit oder aus sonstigen Gründen nicht ohne eine beaufsichtigende Lehrkraft betreten werden:

Die Fachlehrsäle für Textilarbeit und Werken, die beiden Sporthallen mit Nebenräumen, das Lehrerzimmer, die Kellerräume und Haustechnikräume, die Dachterrasse im sog. Neubau, sowie alle Räume und Bauteile, in denen Bautätigkeiten abgewickelt werden.

## 2.3 Abschließen der Räume

Alle Räume sind von den Lehrkräften nach dem Unterricht oder nach ihrer Benutzung zu verschließen. Schlüssel dürfen den Schülern nicht überlassen werden. Das Lehrerzimmer wird ab 13.00 Uhr grundsätzlich abgeschlossen.

## 3. Aufenthaltszeiten

### 3.1 Öffnungszeiten des Schulhauses:

Das Schulhaus ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag – Freitag

7.00 Uhr - 16.30 Uhr

Einlass für alle Schüler ist 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Die Schüler können bereits um 7.30 Uhr zur Schule kommen. Sie werden von 7.30 Uhr bis zum Einlass um 7.45 Uhr von einer Lehrkraft beaufsichtigt. An Samstagen, Sonn- u. Feiertagen, sowie zu allen Ferienzeiten ist das Schulhaus geschlossen.

### 3.2 Unterrichtszeiten

a) Der Gongschlag ist verbindlich für Beginn und Ende der Unterrichtsstunden, auch wenn er nicht mit der exakten Normalzeit übereinstimmt.

b) Beginn und Ende des Vormittagsunterrichts sind einheitlich geregelt:

1. Stunde	08.00 – 08.45 Uhr
2. Stunde	08.45 – 09.30 Uhr
3. Stunde	09.30 – 10.15 Uhr
Pause	10.15 – 10.45 Uhr
4. Stunde	10.45 – 11.30 Uhr
5. Stunde	11.30 – 12.15 Uhr
6. Stunde	12.15 – 13.00 Uhr

- c) Beginn und Ende des Nachmittagsunterrichts sind individuell geregelt. Die Zeiten sind dem Stundenplan zu entnehmen. Nr. B 3.5 dieser Hausordnung ist zu beachten.

### 3.3 Aufenthalt der Lehrkräfte im Schulhaus

- a) Lehrkräfte können sich während der gesamten in Nr. 3 genannten Öffnungszeiten im Hause aufhalten. Das Reinigungspersonal darf in seiner Arbeit nicht behindert werden.
- b) Schulische Veranstaltungen (z.B. Elternversammlungen, Sitzungen des Elternbeirats, Schulfeiern, Veranstaltungen des Lehrerkollegiums) müssen rechtzeitig, mindestens 3 Tage vorher, beim Amtsmeister angemeldet werden. Veranstaltungen, die in den Sporthallen stattfinden, müssen mindestens 8 Tage vorher beim Amtsmeister angemeldet werden, damit die Sportvereine rechtzeitig verständigt werden können. Die Veranstaltungen werden grundsätzlich um 21.00 Uhr beendet. Die Beendigung der Veranstaltung muss dem Amtsmeister mitgeteilt werden. Nur wenn der Schulleiter selbst das Abschließen des Hauses und das Löschen der Lichter übernimmt oder die Schlüsselgewalt einem Lehrer oder einem Klassenelternsprecher mit dessen Einverständnis überträgt, können Veranstaltungen bis 23.00 Uhr ausgedehnt werden. Der Freitag ist von solchen Veranstaltungen freizuhalten.

### 3.4 Aufenthalt der Schüler im Schulhaus

- a) Jeder Schüler benutzt den Schulhauseingang, der dem Klassenzimmer am nächsten liegt und sucht unverzüglich sein Klassenzimmer auf. Die Schüler können sich vor dem jeweiligen Klassenzimmer sammeln, bis das Zimmer von der Lehrkraft der 1. Unterrichtsstunde (spätestens um 7.45 Uhr) geöffnet wird.
- b) Die Schüler finden sich rechtzeitig zum jeweils festgesetzten Unterrichtsbeginn in der Schule ein. Sie treffen in der Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn ein, müssen aber spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer anwesend sein. Dies gilt für jeden Unterrichtsbeginn am Vormittag und Nachmittag.
- c) Schüler, die öfters zu spät kommen, sind durch geeignete Maßnahmen an Pünktlichkeit zu gewöhnen.
- d) Die Schüler tragen in den Klassenzimmern, besonders im Winter, Hausschuhe.
- e) Während des Unterrichts und der Pausen dürfen die Schüler das Schulgrundstück nicht verlassen.
- f) Bei Stundenwechsel oder Übernahme des Unterrichts durch eine andere Lehrkraft ist zu gewährleisten, dass die Schüler nicht unbeaufsichtigt bleiben.
- g) Werden während der Unterrichtszeit andere Räume des Schulhauses aufgesucht, so begeben sich die Klassen oder Gruppen geschlossen unter der Führung der jeweiligen Lehrkraft in diese Räume und zurück ins Klassenzimmer. Die Begleitung der Gruppen wird in jedem Einzelfall zwischen den Lehrkräften geregelt.
- h) Die Schüler sollen auf den Gängen und Treppen, besonders in Gruppen, stets rechts gehen.

- i) Falls sich für einzelne Schüler unterrichtsfreie Zwischenstunden ergeben, z.B. Ethik-Schülern, werden sie während dieser Zeit einer Parallelklasse zugeteilt, damit eine Beaufsichtigung gewährleistet ist.
- j) Schüler, die etwas im Klassenzimmer vergessen haben, erhalten keinen Schlüssel ausgehändigt. Sie können Räume des Schulhauses nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten. Für Gegenstände der Schüler, die sich nach Beendigung des Unterrichts in den Schulzimmern oder Garderoben befinden, wird keine Haftung übernommen.
- k) Außerhalb des Unterrichts dürfen sich Schüler nicht unbeaufsichtigt im Schulgelände und auf dem Sportplatz aufhalten. Eine Mittagspause ist grundsätzlich zu Hause, im Schulhort oder in der Mittagsbetreuung zu verbringen.
- l) Das gesamte Schulgrundstück ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Ferien geschlossen.

### 3.5 Aufsichtspflicht

- a) Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Die Aufsicht in dieser Vorviertelstunde führt die Lehrkraft, die in der Klasse oder Gruppe in der ersten Stunde unterrichtet. Die Aufsichtspflicht endet mit der Entlassung der Schüler aus dem Schulgebäude. Gleiches gilt für den Pflicht- oder Wahlunterricht, der später als 8.00 Uhr oder am Nachmittag beginnt.
- b) Hat eine Klasse, aber nicht die Lehrkraft der ersten Unterrichtsstunde, späteren Unterrichtsbeginn, so sammeln sich die Schüler ab 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn vor dem jeweiligen Klassenzimmer. Sie haben sich dabei ruhig zu verhalten, damit die Klassen auf dem Flur nicht gestört werden. Die Aufsicht regelt in jedem Einzelfall die Klassenleitung mit der Schulleitung.
- c) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage (z.B. am Wandertag) beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrkraft ebenfalls 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und endet nach der Entlassung der Schüler innerhalb des Schulsprengels.
- d) Bei Übernahme des Unterrichts durch eine Fachlehrkraft ist zu gewährleisten, dass die Schüler nicht unbeaufsichtigt bleiben. Das Nähere regelt die Klassenleitung mit der Fachlehrkraft

### 3.6 Pausenordnung

- a) Pausenzeiten:  
Die tägliche Pause ist von 10.15 bis 10.45 Uhr. Schulanfänger können zusätzliche Kurzpausen erhalten. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Klassenleitung nach den pädagogischen Erfordernissen. Nach jeder Unterrichtsstunde sollen die Unterrichtsräume gelüftet werden.
- b) Pausenaufsicht:
  - Die Pausenaufsicht für die Hofpause wird jährlich zu Beginn des Schuljahres nach Erstellung des Stundenplans von der 1. Lehrerkonferenz festgelegt.
  - Die Schulleitung erstellt eine Übersicht. Ein Exemplar ist für die Lehrkraft bestimmt, ein weiteres Exemplar wird in der Klasse an geeigneter Stelle ausgehängt.
  - Ist eine Lehrkraft verhindert, die Pausenaufsicht wahrzunehmen (Abwesenheit wegen Unterrichtsgang, Fortbildung, Erledigung

dringender Termine usw.) ist sie verpflichtet, selbst für eine Vertretung zu sorgen. Ausgenommen davon sind erkrankte Lehrkräfte. Es muss gesichert sein, dass mindestens 3 Lehrkräfte die Hofpause beaufsichtigen.

- Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Schüler ist nicht möglich.

c) Hofpause:

- Bei gutem Wetter gehen die Klassen in den Hof. Die Hofpause ist der Normalfall der Pause.
- Die im Pausenplan eingeteilten Lehrkräfte beenden pünktlich um 10.15 Uhr den Unterricht, damit sie die Pausenaufsicht sofort antreten können. Die Aufsicht dauert bis zum Glockenzeichen um 10.40 Uhr. Die Aufsichten achten darauf, dass die Kinder nicht raufen und keine Abfälle auf den Boden werfen. Kindern, die sich bedroht fühlen und an die Pausenaufsicht wenden, ist zu helfen. Die Pausenaufsichten verteilen sich wie folgt: 1. Pausenhalle, Teerfläche, 2. Vordere Hälfte der Wiese, Spielgerät, 3. Hintere Hälfte der Wiese, Sportflächen, 4. „Libero“, u.a. Kontrolle des Schulhauses. Um 10.40 Uhr werden die Klassen von den Lehrkräften der 4. Unterrichtsstunde am vereinbarten Treffpunkt im Pausenhof abgeholt. Die Aufsicht geht um 10.40 Uhr an die Lehrkraft der 4. Stunde über. Bei gemischten Gruppen (z.B. Religionsgruppen) sind Absprachen mit den Fachlehrern zu treffen.
- Zum Pausenbeginn und zum Pausenende haben die Kinder Gelegenheit, die Toiletten aufzusuchen. Während der Hofpause halten sich keine Kinder im Schulhaus auf.
- Der Pausenbereich ist begrenzt durch eine gelbe Markierungslinie bei den Ein- und Ausfahrten. Die Grünanlagen (Sträucher) und der Fahrradabstellplatz dürfen nicht betreten werden.
- Die Schüler dürfen grundsätzlich während der Pause den Pausenhof bzw. das Schulgrundstück nicht verlassen.
- Gestattet ist den Schülern das Spielen mit den weichen Schaumstoffbällen, die vom Elternbeirat gestiftet wurden. Andere Bälle sind nicht erlaubt. Wildes Jagen und Raufen, sowie gefährliche Spiele sind zu unterlassen.
- Bei nassem Boden bleiben die Schüler auf dem Asphaltplatz bzw. den roten Sportflächen. Die aufgeweichte Wiese soll in diesem Fall wegen der damit verbundenen Hausverschmutzung nicht betreten werden.

d) Hauspause:

- Bei schlechtem Wetter verbleiben die Lehrkräfte bei den Klassen und führen die Aufsicht in den Klassenzimmern bzw. Fachräumen. Die Pausenaufsicht hat die Lehrkraft der 3. Stunde bis zum Pausenzeichen um 10.40 Uhr. Ab 10.40 Uhr übernimmt die Lehrkraft der 4. Stunde die Pausenaufsicht bis zum Ende der Pause um 10.45 Uhr.
- Die Entscheidung, wann Hauspause stattfindet, trifft die Schulleitung und wird durch Rundspruch angekündigt.

e) Pausenverkauf:

- Ein Pausenverkauf findet derzeit nicht statt.

### 3.7 Öffnungszeiten des Sekretariats:

Das Sekretariat ist in der Regel zu folgenden Zeiten für Eltern, Lehrer und Schüler geöffnet:

Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 11.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr – 10.30 Uhr
Freitag	geschlossen

Die jeweils gültigen Öffnungszeiten stehen auf der Tafel vor dem Sekretariat.

## C. **Reinhaltung der Schulanlage**

Sämtliche Benutzer der Schulanlage haben die Pflicht, in allen Räumen und Räumlichkeiten des Gebäudes einschließlich seiner Außenanlagen jede Art von unmittelbarer oder mittelbarer Verschmutzung zu vermeiden.

1. Die Einrichtung der Schule, insbesondere der Klassenzimmer, Fachlehrsäle und Gruppenräume sind zu schonen und sauberzuhalten. Jeder Schüler ist verpflichtet, seinen Arbeitsplatz, besonders das Ablagefach unter dem Schultisch, von Abfällen aller Art freizuhalten. Abfälle in den Schulräumen, auf den Gängen und in den Höfen werden in die aufgestellten Abfalleimer geworfen.
2. Wände, Mobiliar, Lehr- und Lernmittel dürfen nicht beschriftet oder bemalt werden.
3. Die Kreiden sind unbedingt aufzuräumen, dass bei Stundenwechsel nicht damit herumgeworfen oder die Tafeln verschmiert werden können.
4. Die Handtücher in den Zimmern sind nur zum Händetrocknen für die Lehrkraft und Schüler bestimmt. Sie dürfen unter keinen Umständen zum Reinigen von Pinseln, Gefäßen, Tischplatten oder des Bodens benützt werden.
5. Alle Personen in der Schule bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenig Abfälle an der Schule entstehen.  
Bei der Pausenverpflegung sind nach Möglichkeit wiederverwendbare Verpackungen zu nutzen (z.B. Mehrwegflaschen, selbst wiederbefüllbare Flaschen, wiederverwendbare Pausenbrotboxen usw.).  
Insbesondere folgende Einwegverpackungen sind zu vermeiden: Getränkedosen, Verbundverpackungen für Getränke, Einwegflaschen, Aluminium- und Plastikfolien. Das Zurücklassen dieser Einwegverpackungen in der Schule ist untersagt.
6. Während des Unterrichts darf nicht gegessen und getrunken werden. Das Kaugummikauen ist im ganzen Schulhaus untersagt. Die Lehrkräfte werden um strenge Überwachung gebeten.
7. Die Toiletten sollen nach Möglichkeit vor dem Unterricht und während der Pausen aufgesucht werden. Unnötig lange Aufenthalte in den Toiletten sind zu vermeiden.  
Auf die zweckmäßige Benutzung der Toiletteneinrichtungen sollen die Schüler hingewiesen werden. Die Lehrkräfte werden gebeten, den Toilettenbesuch zu überwachen.

Beim Austreten der Schüler(innen) während der Unterrichtszeit sollen die Lehrkräfte darauf achten, dass immer zwei Schüler(innen) die Toilette aufsuchen.

8. Sportvereine, Sing- und Musikschule, andere Vereine oder sonstige Personen haben die ihnen überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Der Kurs- oder Übungsleiter ist für die Befolgung der Hausordnung verantwortlich und hat sich nach Abschluss des Unterrichts- oder Sportbetriebs als letzter persönlich von dem ordnungsgemäßen Zustand des ihm überlassenen Raumes zu überzeugen.

An der Schule ist ein Pausenhofdienst eingerichtet. Jede Woche ist eine andere Klasse für den Dienst verantwortlich. Die eingeteilten Kinder beginnen ihren Dienst beim ersten Gongschlag um 10.40 Uhr und beenden ihn spätestens um 10.50 Uhr. Die Kinder jeder Klasse sollen diesen Dienst freiwillig tun, niemand darf dazu gezwungen werden. Sie benützen dazu die Zangen, die im Keller unter der Wendeltreppe aufbewahrt werden. Die Lehrkraft der 4. Stunde achtet darauf, dass der Pausenhofdienst nicht unnötig lange dauert und die Zangen wieder ordnungsgemäß abgelegt werden.

#### D. Ordnung

Sämtliche Benutzer der Schulanlage haben die Pflicht, im gesamten Schulkomplex Ordnung zu halten. Folgende Regelungen sind zu beachten:

1. Die Schüler hängen ihre Garderobe in den Garderobenschränken (Neubau) oder an den Garderobenhaken (Altbau) auf. Mäntel, Jacken und Anoraks dürfen nicht im Schulzimmer abgelegt werden.
2. Das Mobiliar eines Klassenzimmers oder Fachlehrsals darf von den Schülern nicht umgestellt werden, es sei denn, es geschieht im Einvernehmen und mit Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft.
3. Der jeweilige Spielraum für eine schmückende Ausgestaltung der Zimmer wird vom Klassenleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter und Amtsmeister festgelegt. Wände und Möbel dürfen dadurch nicht beschädigt werden. Poster sind nur gestattet, wenn sie Bezug zu einem Unterrichtsfach haben.
4. Die Gestaltung der Bilder, die auf den Fluren aushängen, obliegt den Lehrkräften, die Unterricht in Kunsterziehung erteilen.
5. In den Schulhöfen darf nur unter Aufsicht von Lehrkräften gespielt werden. Bei Unfällen in den Schulhöfen außerhalb der Unterrichtsstunden wird keine Haftung übernommen. Ebenso wird kein Schadenersatz bei Diebstählen in diesem Bereich geleistet.
6. Ohne Begleitung einer Lehrkraft dürfen Schüler die abgeschlossenen Klassenzimmer, Fachlehrsäle und Gruppenräume, die Sporthallen, das Lehrerzimmer und die Archive nicht betreten.
7. In den Klassen und in den Fachgruppen soll ein Ordnungsdienst aufgestellt werden. Das Nähere regelt der Klassen- oder Gruppenleiter.
8. Um Fensterglasbrüche zu vermeiden, dürfen sich die Schüler nicht auf die Fensterbretter setzen und sich keine Gegenstände zuwerfen (Tennisbälle, Spitzerdosen, Äpfel usw.) Die Windfang-Flügeltüren auf den Fluren dürfen nur von Hand und nicht mit einem Fußtritt geöffnet werden.
9. Nach Beendigung eines jeden Unterrichts in Klassenzimmern, Fachlehrsälen und Gruppenräumen müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
  - a) Die Stühle auf die Tische stellen (ausgenommen 1. und 2. Jahrgangsstufe),

- b) Fenster und Oberlichter schließen, Vorhänge zurückziehen, Jalousien hochziehen,
  - c) Tafeln löschen und trocknen, soweit erforderlich,
  - d) Abfälle (Papier, Tüten, Pausenreste usw.) in die entsprechenden Abfalleimer räumen,
  - e) alle Stromverbraucher abschalten,
  - f) Klassenzimmer und Garderobe absperren. Schränke und Unterrichtsräume absperren. Zuvor überzeugt sich die Lehrkraft, ob keine Kinder im Raum zurückgeblieben sind.
10. Zimmerpflanzen können während der Ferien im allgemeinen nicht versorgt werden (Ausnahmen werden durch Rundspruch bekanntgegeben). Sie können im Schulhof an geeigneter Stelle abgestellt werden. Allerdings dürfen sie die Gärtner nicht bei den notwendigen Arbeitstätigkeiten behindern (z.B. beim Rasenmähen). In den großen Ferien sind Zimmerpflanzen grundsätzlich mit nach Hause zu nehmen.

### **E. Ruhe in der Schulanlage**

1. Jeder Schüler und Benutzer des Schulhauses ist für einen geregelten Ablauf des Schulbetriebs, sowie für die notwendige Ruhe, Ordnung und Sauberkeit mitverantwortlich.
2. Jede Klasse hat Anspruch auf Ruhe. Auf Gängen, Treppen und vor dem Schulhaus darf niemand während der Unterrichtszeit laut schreien, rufen oder toben. Aus Sicherheitsgründen darf in den Gängen und auf den Treppen nicht gerannt werden. Das Herabrutschen auf den Treppengeländern ist strengstens zu verbieten.
3. Bei Vorführungen von Bild- und Tonträgern ist auf Zimmerlautstärke zu achten.
4. Auch in der Pause und auf dem Sportplatz soll nicht übermäßig gelärmt werden

### **F. Sicherheit und Gesundheit der Schüler**

1. Brandfall:  
Siehe II. Teil, Verfahrensordnung Nr. L
2. Schülerunfall und ansteckende Krankheiten:  
Siehe II. Teil, Verfahrensordnung Nr. M
3. Unfallvermeidung:
  - 3.1 Aus Sicherheitsgründen ist den Schülern folgendes untersagt:
    - a) das Verlassen der Schulanlage während des Unterrichts oder in den Pausen ohne Erlaubnis
    - b) die Anwendung von Gewalt gegen andere in irgendeiner Form
    - c) das Mitbringen von Tieren oder gefährlichen Gegenständen
    - d) das Mitbringen elektro- oder gastechnischer Gegenstände
    - e) das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht
    - f) das Befahren des Schulgeländes mit dem Fahrrad oder einem anderen Fahrzeug
    - g) die Gefährdung der eigenen Person oder anderer durch unfallträchtiges Verhalten jeglicher Art (laufen, stoßen, rempeln, Gegenstände werfen, auf Glatteis schlittern, Schneeballwerfen, Rollschuhlaufen, Skateboardfahren, barfuß laufen usw.)
  - 3.2 Auf das in den Schulordnungen erlassenen Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot wird verwiesen: VSO § 20.1 „Der Genuss von

Rauschmitteln und alkoholischen Getränken, sowie das Rauchen ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt“. Für Lehrer: „In Lehr- und Unterrichtsräumen sowie in den übrigen Räumen und Bereichen, die für Schüler regelmäßig zugänglich sind, darf nicht geraucht werden. Bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen sollen die Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal auf das Rauchen verzichten.“ (KWMBI 12/1990, S. 182)

- 3.3 Auf die für Lehrkräfte und Schüler „verbindlichen Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht an den Schulen in Bayern“ lt. KMBek vom 4. September 1986 wird verwiesen.

## **G. Schadensfälle und Haftung**

1. Beschädigung und Verluste, die zu Lasten des Schulaufwandsträgers gehen, sind sofort der Schulleitung zu melden (Beschädigungen von Inventar, Fenstern, Türen, Böden, Wänden, Außenanlagen; Verluste, insbesondere von Schlüsseln, Diebstähle, auch von nichtstädtischem Eigentum, soweit mit Haftungsansprüchen verbunden). Siehe dazu II. Teil Verfahrensregelung, Abschnitt NI).
2. Haftung seitens der Benutzer
  - 2.1 Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, mit allen schuleigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen.
  - 2.2 Aufgrund eigenen Verschuldens beschädigte oder verlorengegangene Bücher sind zu ersetzen.
  - 2.3 Bei vorsätzlicher oder fahrlässig verursachten Schäden kann die Landeshauptstadt München Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.
3. Haftungsausschluß, Haftungsbeschränkung und Haftung gegenüber den Benutzern
  - 3.1 Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die ohne Notwendigkeit nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung.
  - 3.2 Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Schulbesuch nicht erforderlich sind, besteht kein Ersatzanspruch (siehe auch Nr. O 2 !).
  - 3.3 Ist der Verlust oder die Beschädigung von Schülereigentum eingetreten, weil eine persönliche Beaufsichtigung des Gegenstandes nicht möglich war und keine in üblicher Weise verschließbare Verwahreinrichtung bestand, sind Ansprüche an die Stadtkämmerei- Versicherungsverwaltung zu richten.
  - 3.4 Sind verschließbare Verwahreinrichtungen vorhanden, die jedoch nicht verschlossen waren, haften der Freistaat Bayern oder die Landeshauptstadt München in ihrer Eigenschaft als Schulträger. Ansprechpartner für Volksschulen und Sondervolksschulen ist das Staatliche Schulamt, Rechtlicher Leiter im Schulreferat.
  - 3.5 Erleidet eine Lehrkraft Verlust oder Schaden an ihrem Eigentum, so kann sie im Rahmen der Richtlinien zum Sachschadenersatz Ersatz beantragen. Zuständig ist für staatliche Lehrer die Bezirksfinanzdirektion und für städtische Lehrer die Landeshauptstadt München– Personalreferat.

- 3.6 Die Landeshauptstadt München haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum außerschulischer Benutzer, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem Handeln.

## H. Umweltschutz und Energieverbrauch

### 1. Abfälle und Entsorgung

- 1.1 Soweit getrennte und besonders gekennzeichnete Abfallbehälter vorhanden sind, ist Papier getrennt von sonstigen Abfällen zu deponieren.
- 1.2 Auf sonstige Abfallsammelstellen zur umweltgerechten Entsorgung von Aludosen, Glas, Metall, Batterien usw. wird ggf. hingewiesen.
- 1.3 Auf die Regelungen über die „Beseitigung von Chemikalienresten und umweltgefährdenden Abfällen in den Schulen“ durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 12.04.1984 (KMBI 1984 S. 283) wird verwiesen. Defekte Leuchtstoffröhren werden bis zur Abholung gelagert.

### 2. Beleuchtung und elektrische Geräte

- 2.1 Jede überflüssige Beleuchtung ist zu vermeiden, desgleichen die unnötige Inbetriebnahme von elektrischen Geräten und der Betrieb elektrischer Geräte über das Notwendige hinaus.
- 2.2 Das Aufstellen und der Betrieb von Elektrogeräten durch Schüler in Unterrichts- und Aufenthaltsräumen ist untersagt.

### 3. Heizung

- 3.1 Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer zur Regelung der Raumtemperatur geöffnet werden. Eine Überhitzung der Räume ist zu vermeiden.

## **II. Teil:**

## **Verfahrensordnung**

### **I. Verhinderung der Teilnahme am Unterricht**

1. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen ganz- oder mehrtägig verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule von den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen (nach VSO § 23). Im Falle fernmündlicher Entschuldigung wird von der Schulleitung eine schriftliche Benachrichtigung ausgestellt. Diese Benachrichtigungen werden auf Veranlassung der Lehrkraft der 1. Unterrichtsstunde durch beauftragte Schüler bis spätestens 8.15 Uhr bei der Schulleitung abgeholt.
2. Über ein späteres Erscheinen bzw. vorzeitiges Verlassen des Unterrichts eines Schülers aus zwingenden Gründen entscheidet die Klasseitung nach vorheriger persönlicher oder schriftlicher Bitte der Erziehungsberechtigten. Betroffene Fachlehrer werden von der Klasseitung informiert.
3. Bei wiederholtem Zuspätkommen von Schülern sind unverzüglich die Erziehungsberechtigten zu verständigen und auf die Pflicht hinzuweisen, ihr Kind rechtzeitig zur Schule zu schicken.
4. Ganz- oder mehrtägig können Schüler nur in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Die Anträge sind grundsätzlich an die Schulleitung zu richten. Sie werden von dieser nach den Grundsätzen des § 25 VSO entschieden.

### **J. Änderungen vom Stundenplan, Sprechstunden und Räumen**

1. Über Stundenplanänderungen, Stundenverlegungen und Stundenausfälle sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich zu informieren. Die Benachrichtigung muss spätestens einen Tag vorher durch Rundbrief oder Eintrag ins Mitteilungs-/Hausaufgabenheft erfolgen. Eine Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten wird empfohlen. Ohne vorherige Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder keinesfalls nach Hause geschickt werden.
2. Vertretungspläne und notwendige Raumwechsel werden den Klassen so frühzeitig wie möglich von den beauftragten Lehrkräften mitgeteilt. In der Regel wird dies die Vertretungslehrkraft der 1. Stunde sein.

### **K. Nichterscheinen einer Lehrkraft – Vertretungen**

1. Falls zum Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft erscheint, verständigt der Klassensprecher oder ggf. ein anderer Schüler sofort die Schulleitung, damit für eine Aufsicht bzw. für eine Vertretung gesorgt werden kann.
2. Die Vertretungspläne für abwesende Lehrkräfte erstellt die Schulleitung ggf. unter Mitwirkung der betroffenen Lehrkräfte.
3. Erkrankte oder mehrtägig beurlaubte Lehrkräfte sind verpflichtet, den Vertretungen, besonders den Mobilten Reserven, das amtliche Schriftwesen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören: Lehrplan, Wochenpläne, Lehnachweise, Schülerbeobachtungen, Schülerakten, Schülerlisten. Ferner sind den Mobilten Reserven auszuhändigen: Notenaufzeichnungen, Schülerarbeiten (Hefte, Mappen, Proben, Lernzielkontrollen), alle notwendigen Schüler- und Lehrerhandbücher, Zimmer- und Schrankschlüssel (eingeschlossene Akten !) (Mitt.Nr. 63/2002 des Staatlichen Schulamts).

4. Sämtliche Vertretungen und Mobilien Reserven hinterlassen einen Lehrnachweis, entweder durch Kennzeichnung im Wochenplan oder durch formlose Aufzeichnung.

## **L. Verhalten bei Feueralarm, Bränden und sonstigen Gefahren**

### **1. Brandverhütung**

- 1.1 Flucht- und Rettungswege- das sind vor allem Flure und Treppenhäuser- müssen stets in voller Durchgangsbreite von Hindernissen freigehalten werden.
- 1.2 Ausgangstüren ins Freie, insbesondere solche aus Treppenträumen, sowie alle Panikverschlüsse auf Fluchtwegen, sind während des Schulbetriebs unversperrt zu halten.
- 1.3 In Fluren dürfen sich Anschläge, Ausschmückungen und Schülerarbeiten nur befinden, wenn sie schwerentflammbar sind oder hinter Glas oder in Schaukästen angebracht bzw. aufgestellt werden.  
Treppenträume sind von brennbaren Einrichtungen (auch Anschläge) gänzlich freizuhalten.  
Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr dürfen nicht verstellt oder verparkt werden.  
Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

### **2. Brand- und Rauchausbreitung**

Treppenraumabschluss- und Flurunterteilungstüren (Rauchabschlüsse) sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Schulraumtüren sind beim Verlassen der Räume zu schließen.

### **3. Flucht- und Rettungswege**

- 3.1 Der normale Fluchtweg führt über den Flur zum nächstgelegenen Treppenraum und zum Ausgang ins Freie (Sammelplatz) – im Grundrissplan durch die durchgezogene grüne Linie dargestellt. Sollte dieser erste Fluchtweg nicht benutzbar sein, so ist der Ersatzfluchtweg der über einen zweiten Treppenraum ins Freie führende Weg - im Grundrissplan durch die gestrichelte grüne Linie dargestellt.
- 3.2 Die Türen, Flure und die Fluchtwege innerhalb der Unterrichtsräume dürfen nicht durch Gegenstände, wie z.B. Schultaschen verstellt werden.

### **4. Melde- und Löscheinrichtungen**

Feuermelder befinden sich in allen Geschossen in den Treppenträumen/Fluren. Feuerlöscher sind in Treppenträumen, Fluren und Fachräumen. Alle Lehrkräfte sollen über die Standorte der Feuermelder und Feuerlöscher Bescheid wissen und sich mit den Bedienungshinweisen an den Feuerlöschern vertraut machen.

### **5. Alarmproben**

- 5.1 Laut KMS vom 30.12.92 sind während des Schuljahres zwei Feueralarmproben abzuhalten.
- 5.2 Nach einem Unterricht über die Verhaltensmaßregeln bei Alarm findet die erste Alarmprobe innerhalb der ersten drei Wochen, die andere in der zweiten Hälfte des Schuljahres statt. Nur von der ersten Alarmprobe

werden die Lehrkräfte verständigt, die zweite findet ohne vorherige Ansage statt.

5.3 Die Alarmproben sind auch unter der Annahme erschwerter Bedingungen (Verqualmung von Fluren und Treppen, versperrte Ausgänge, Ohnmachtsanfälle von Schülern auf dem Fluchtweg usw.) durchzuführen. Dabei sind die Schüler über das Verhalten bei unmittelbarer Gefahr besonders zu belehren (z.B. gebücktes Gehen in verqualmten Räumen, Ersticken der Flammen an brennenden Kleidern mit Mänteln usw. und durch Wälzen auf dem Boden).

5.4 Der Alarm besteht aus einem lang anhaltenden und lauten Sirenton durch die Lautsprecher der Zimmer. Hört er auf, so bedeutet das keineswegs, dass der Alarm beendet ist. Das Haus darf vielmehr erst dann wieder betreten werden, wenn die Schulleitung hierzu ausdrücklich auffordert.

## 6. Verhalten bei Feueralarm bzw. bei Bränden

Die nachfolgenden Regelungen sind von den Klassleitern mit den Klassen zu besprechen und zu üben.

6.1 Bricht ein Brand aus, so ist ohne Rücksicht auf den Umfang des Feuers und ohne dass der Erfolg eigener Löschversuche abgewartet wird, unverzüglich Alarm zu geben und die Feuerwehr zu verständigen.

6.2 Bei Alarm lassen die Schüler alles (Hefte, Schreibzeug, Schultaschen, Kleidung usw.) liegen und stellen sich sofort paarweise an der Klassenzimmertür auf. Die Reihenfolge des paarweisen Verlassens (besonders erstes und letztes Paar) des Klassenzimmers muss den Kindern bekannt sein.

6.3 Schüler, die sich beim Alarm getrennt von der Klasse im Schulhaus aufhalten (z.B. auf der Toilette) begeben sich sofort selbstständig zum Sammelplatz und melden sich dort beim jeweiligen Lehrer ihrer Klasse.

6.4 An den Fenstern sitzende Schüler werden beauftragt, die Fenster und Oberlichter zu schließen; das letzte Schülerpaar hat den Auftrag, die Türe nach Verlassen des Klassenzimmers zu schließen (Zugluft fördert die Ausbreitung des Feuers!). Schüler einteilen!

6.5 Der Lehrer überzeugt sich beim Verlassen des Schulraumes, dass niemand zurückgeblieben ist (Toiletten, Nebenräume).

6.6 Ist eine Klasse unbeaufsichtigt, wenn der Alarm ertönt, so ist sie von dem Lehrer der nächstgelegenen Klasse mitzubetreuen.

6.7 Die Klasse begibt sich unter Führung des Lehrers möglichst in Zweierreihen rasch, aber ohne zu rennen, auf dem bezeichneten Fluchtweg (siehe Plan) zum jeweiligen Sammelplatz. Schüler der unteren Klassen erhalten beim Verlassen des Schulhauses möglichst den Vorrang. Auf größte Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit keine Panik entsteht.

6.8 Gehbehinderte Kinder sind zu führen, gegebenenfalls zu tragen. Die Mitschüler sind Ihnen gegenüber zu besonderer Rücksichtnahme verpflichtet. Verletzte Personen sind grundsätzlich mitzunehmen. Müssen sie im Ausnahmefall zurückgelassen werden, sind sofort die Schulleitung und die Feuerwehr zu verständigen.

6.9 Die Lehrkraft geht an der Spitze der Klasse und darf von den Schülern nicht überholt werden. In den Gängen und auf der Treppe nicht rennen, um jede Panik oder Gaudi und jedes Chaos zu vermeiden. Das elektrische Licht ist auf allen Fluchtwegen einzuschalten.



d) **Fluchtweg**: über die Treppe 2 (Wendeltreppe Neubau) zur Pausenhalle und zum Schulhof

**Sammelplatz**: Schulwiese (Teerplatz für Löschfahrzeuge freihalten!)

**Zimmer**: 13 Klassenzimmer  
14 Sekretariat  
15 Rektorat  
16 Lehrerzimmer  
23 Klassenzimmer  
24 Arztzimmer  
33 Klassenzimmer: Der u. g. Ersatzfluchtweg führt über den Balkon

**Ersatzfluchtweg**: Über die Treppe 1 (Steintreppe Neubau) zum Ausgang Konrad-Witz-Str. in Richtung neue Turnhalle

e) **Fluchtweg**: über die Pausenhalle zum Schulhof

**Sammelplatz**: Schulwiese (Teerplatz für Löschfahrzeuge freihalten!)

**Zimmer**: 05 Klassenzimmer  
06 Klassenzimmer

**Ersatzfluchtweg**: Über den Hauptaussgang des Altbaus zum Gehsteig Herterichstr./Stridbeckstr.

f) **Fluchtweg**: über die Treppe 3 (Holztreppe Altbau) und die Pausenhalle zum Schulhof

**Sammelplatz**: Schulwiese (Teerplatz für Löschfahrzeuge freihalten!)

**Zimmer**: 18 Klassenzimmer  
19 Klassenzimmer  
25 Mehrzweckraum

**Ersatzfluchtweg**: Über die Treppe 2 (Wendeltreppe Neubau) zur Pausenhalle und zum Schulhof

g) **Fluchtweg**: über die Treppe 4 (Kellertreppe Altbau) und die Pausenhalle zum Schulhof

**Sammelplatz**: Schulwiese (Teerplatz für Löschfahrzeuge freihalten!)

**Zimmer**: K2 Werkraum  
K4 Brennraum  
K6 Mittagsbetreuung  
K7 Mittagsbetreuung

**Ersatzfluchtweg**: über die Kellerfenster ins Freie

h) TURNHALLEN: **Alte Turnhalle**

**Fluchtweg**: über den Hauptaussgang zum Gehsteig a.d. Stridbeckstr.

**Ersatzfluchtweg**: 2 Türen von der Halle auf den Pausenhof (ohne Schlüssel zu öffnen)

**Neue Turnhalle**

**Fluchtweg**: über den Hauptaussgang zum Gehsteig an der Konrad-Witz-Str.

**Ersatzfluchtweg**: 1 Fluchttüre hinter der Garderobe auf die Konrad-Witz-Str.  
1 Fluchttüre auf die Schulwiese. Beide Türen haben Panikverschlüsse und sind von innen ohne Schlüssel zu öffnen.

- 6.12 Die Sammelstellen müssen sich möglichst weit weg vom Schulhaus bzw. den Turnhallen befinden, damit die Schüler in Sicherheit sind und die Arbeit der Feuerwehr- und Rettungsmannschaften nicht behindert wird.
- 6.13 Für Fachlehrer und Schüler, die sich gerade in einer Fachgruppe befinden (z.B. Religionslehre, Sport, Werken/Textiles Gestalten, Englisch, Französisch usw.) gelten die obigen Punkte entsprechend.
- 6.14 An der Sammelstelle stellen die Lehrkräfte die Vollzähligkeit der Schüler in den Klassen und Gruppen fest. Das gilt besonders bei Alarm während einer Schulpause. Fehlende Kinder sind sofort der Schulleitung bzw. der Rettungsmannschaft zu melden.
- 6.15 Auf dem Sammelplatz bleiben die Klassen jeweils bei dem Lehrer, mit dem sie das Haus verlassen haben.  
Niemand darf sich unerlaubt von der Gruppe entfernen.
- 6.16 Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, so bleiben die Schüler, wenn nicht andere Maßnahmen geboten sind, in ihrem Schulraum, bis Rettung kommt, oder die Lehrkräfte führen sie in einen Schulraum, der von der größten Gefahr möglichst weit entfernt und für die Rettungsarbeiten zweckmäßig gelegen ist. Die Türen sind zu schließen, die Fenster zu öffnen. Von unüberlegten Schritten sind die Schüler zurückzuhalten.
- 6.17 Die Schüler sind über die Verhaltensmaßnahmen bei Alarm zu belehren. Besonders zu warnen ist vor den Gefahren bei Berühren elektrischer Leitungen.

<b>Wichtige Telefonnummern:</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>112</b>
	<b>Notruf</b>	<b>110</b>

- 6.18 Löschversuchunternehmen:  
Nur wenn keine Gefährdung der eigenen Person besteht, mit Feuerlöschern den Brand bekämpfen! Auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu elektrischen Einrichtungen (Steckdosen, Geräte und dergleichen) achten. Personen mit brennenden Kleidern in Lösch- bzw. Wolldecken hüllen. Beim Brand elektrischer Geräte (z.B. Fernseher) Stecker abziehen; Sicherungen entfernen.

## **M. Erkrankungen, Unfälle, ansteckende Krankheiten von Schülern**

### **1. Erkrankungen:**

Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, veranlasst die anwesende Lehrkraft, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Schulleitung, die notwendigen Maßnahmen (Erste Hilfe, Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, Notarzt, Heimtransport).

### **2. Unfälle:**

2.1 Erleidet ein Kind einen Unfall, wird wie in Nr. M 1 verfahren.

2.2 Kinder, die sich auf dem Schulweg, beim Lehrkraftwechsel, vor und nach dem Unterricht und in der Pause verletzt haben, wenden sich unverzüglich an ihre Lehrkraft oder an eine andere Lehrkraft zur Ersten Hilfe.

2.3 Ein Unfallbett mit einer Decke steht im Arztzimmer und im Sportlehrerzimmer der neuen Turnhalle.

2.4 Die zum Zeitpunkt des Unfalls aufsichtführende Lehrkraft meldet den Unfall sofort der Schulleitung. Schulweg- und Pausenunfälle, sowie Unfälle bei denen keine Lehrkraft zugegen war, werden grundsätzlich von der Klasseitung gemeldet; sie führt auch die notwendigen Recherchen durch. Die blauen Formblätter zur Meldung an die Eigenunfallversicherung sind im Sekretariat erhältlich. Auf eine genaue Schilderung des Unfallhergangs ist zu achten.

2.5 Im Sportunterricht, im Unterricht in Werken/Textiles Gestalten sind von den Lehrkräften und Schülern die besonderen Sicherheitsbestimmungen zu beachten (siehe Abschnitt R und S!).

2.6 Beschädigungen von Steckdosen und Steckern sind sofort dem Amtsmeister zu melden.

2.7 Die Beauftragten für die Erste-Hilfe-Materialien kontrollieren regelmäßig den Bestand und melden rechtzeitig den notwendigen Bedarf dem Sachwalter. Die Benutzer sind für die nicht zum Verbrauch bestimmten Materialien (Scheren, Pinzetten, Tuben, Gläser, Bandagen usw.) verantwortlich und sorgen für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung. Der Aufbewahrungsplatz ist deutlich mit einem roten Kreuz zu kennzeichnen. Erste-Hilfe-Depots sind im Lehrerzimmer, im Sekretariat, im Turnlehrerzimmer der neuen Halle, im Blechschrank der alten Halle, im Werk- und im Handarbeitsraum.

2.8 Alle Erste-Hilfe-Leistungen sind im Ersten-Hilfe-Buch einzutragen.

### **3. Ansteckende Krankheiten:**

3.1 Ansteckende Krankheiten sind nach den Vollzugsbestimmungen des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich nach Ausbruch der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung benachrichtigt das Gesundheitsamt. Für erkrankte Lehrer und Schüler besteht Schulbesuchsverbot für die Dauer der Erkrankung.

3.2 Meldepflichtige, ansteckende Krankheiten sind:

Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Ruhr, Tuberkulose, Tularämie, Typhus, Virushepatitis, Windpocken, Verlausion.

#### **N. Beschädigungen, Verluste, Diebstähle**

1. In den Klassenzimmern, Fachlehrsälen, Gruppenräumen und Sporthallen, sowie andere im Schulhaus festgestellten Schäden werden unverzüglich dem Schulleiter oder Amtsmeister gemeldet.
2. Von Schülern verursachte Schäden (z.B. am Inventar, an Fenstern, Türen, Böden, Wänden, Außenanlagen) werden umgehend dem Schulleiter gemeldet. Für solche Schäden haften die Erziehungsberechtigten oder deren Haftpflichtversicherung.
3. Für Körperschäden (Verletzungen) an Schülern haftet je nach Sachlage der Verursacher oder die Unfallkasse der Landeshauptstadt München. Für Sachschäden an Schülern (Kleidung, Schulsachen) haftet ausschließlich der Verursacher.
4. Verluste (Schlüssel, Lehrmittel, Medien, Einrichtungsgegenstände) sind sofort dem Schulleiter bekanntzugeben. Dieser meldet den Verlust dem Schulreferat der Landeshauptstadt München.
5. Garderobendiebstähle werden nach Prüfung des Sachverhalts vom Schulleiter bzw. dem Geschädigten bei der zuständigen Polizeiinspektion angezeigt. Der Schulleiter meldet den Diebstahl der Stadtkämmerei, Versicherungsverwaltung, der Landeshauptstadt München zur Regulierung von eventuellen Schadenersatzforderungen der Erziehungsberechtigten.
6. Für andere Diebstähle im Schulbereich wird nicht gehaftet, sofern der Dieb nicht festgestellt werden kann.

#### **O. Fundsachen, Wertgegenstände, schulfremde Gegenstände**

1. Fundsachen in den Klassenzimmern und Fachlehrsälen verbleiben dort; der Klassen- bzw. Fachlehrer ermittelt den rechtmäßigen Besitzer. Außerhalb dieser Schulräume gefundene Sachen (z.B. Schlüssel, Börsen, Schmuckstücke usw.) sind beim Amtsmeister abzugeben. (Zimmer 10). Im Schulhaus und –hof aufgefundene Kleidungsstücke werden in die sog. „Schlamperkiste“ (Erdgeschoß, Neubau unter dem Treppenaufgang zum 1. OG) gelegt; für in den Sporthallen gefundene Kleidungsstücke steht eine „Schlamperkiste“ beim Treppenabgang der neuen Turnhalle. In der Schulanlage gefundenes Geld wird bei der Schulleitung abgegeben; erhebt niemand Anspruch darauf, wird es nach einem halben Jahr der Kasse des Elternbeirats zugeführt.
2. Wertgegenstände oder Geldbeträge, die über das übliche Maß hinausgehen, sollen von den Schülern nicht in die Schule mitgenommen werden. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
3. Die Lehrkräfte können den Schülern unterrichtsfremde Gegenstände, die gefährlich oder störend sind, wegnehmen und sicherstellen. Diese Gegenstände können mit Genehmigung der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder am Ende des Schuljahres an die Schüler zurückgegeben werden. Die Schulleitung ist mit dieser Regelung nach § 20.2 VSO einverstanden.
4. In der Faschingszeit ist das Mitbringen von Knallkörpern, Konfetti, Luftschlangen, Spielzeugwaffen, Masken und dergleichen verboten. Die faschingsmäßige Gestaltung einer Unterrichtsstunde oder eines Schulvormittags bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Ein heimatkundlicher Bezug muss nachgewiesen werden.

5. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Schulbereich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Schulleitung für Unterrichtszwecke zulässig. Die Verantwortung übernimmt die Lehrkraft.

## **P. Daueranschlage**

Als Daueranschlage sind anzubringen:

1. Im Schulhaus an den Anschlagbrettern bei den Hauptausgangen im Alt- und Neubau:
  - 1.1 die Listen mit den Elternbeiratsmitgliedern und Klassenelternsprechern
  - 1.2 die Sprechstunden samtlicher Lehrkrafte
  - 1.3 die Sprechstunden der Beratungslehrerin und Schulpsychologin
  - 1.4 die Informationen zur Schul- und Erziehungsberatung
2. Im Lehrerzimmer:
  - 2.1 die Personalvertretung
  - 2.2 die amterverteilung der Lehrkrafte
  - 2.3 die Elternbeiratsmitglieder und Klassenelternsprecher
  - 2.4 die Sprechstunden samtlicher Lehrkrafte
  - 2.5 die Hausordnung mit Verfahrens- und Brandschutzordnung
  - 2.6 die Ferienordnung
  - 2.7 die Pausenaufsicht und der Pausendienst
  - 2.8 die Information ber Schulunfalle, Unfallverhtung, Unfallversicherungstrager
3. Im Klassenzimmer:
  - 3.1 der Stundenplan
  - 3.2 die Hausordnung mit Brandschutzordnung und Fluchtwegplan
  - 3.3 der Pausendienst
  - 3.4 die Dienste in der Klasse (z.B. Garderobe, Tafel, Hefte, Ordnung usw.)
4. Im Fachlehrsaaal:
  - 4.1 der Stundenplan
  - 4.2 die Hausordnung mit Brandschutzordnung und Fluchtwegplan

## **Q. Ausgabe von Schlsseln**

Fr die Ausgabe von Schlsseln gelten die Regelungen des Schulreferats in der jeweils gltigen Fassung.

1. Den Hauptschlssel erhalten der Schulleiter als Sachwalter sowie der Amtsmeister.
2. Den Auentr Schlssel erhalten der Schulleiter, die Stellvertreterin des Schulleiters sowie der Amtsmeister und der Heizer. Lehrkrafte, die auerhalb der ffnungszeiten des Schulhauses (siehe B 3.1!) im Haus arbeiten wollen, knnen nach Rcksprache mit dem Schulleiter vom Amtsmeister einen Auentr Schlssel gegen Unterschrift einer Haftungs- und Verpflichtungserklrung fr eine begrenzte Zeit erhalten.
3. Der Amtsmeister ist fr alle Schlssel im Haus verantwortlich. Samtliche an eine Lehrkraft ausgegebenen Schlssel werden in einer Liste erfasst, die der Amtsmeister fhrt. Er tragt zurckgegebene Schlssel wieder aus der Liste aus. Verlorene Schlssel sind sofort dem Amtsmeister zu melden.
4. An Schler knnen Schlssel grundsatzlich nicht ausgehndigt werden.

## **R. Benutzung der Turnhallen, des Sportplatzes, der Schwimmhalle**

### **1. Turnhallen:**

- 1.1 Die Turnhallen werden von den Schülern nur unter Aufsicht einer Lehrkraft betreten. Aus hygienischen und Sicherheitsgründen müssen die Schüler beim Sportunterricht Sportkleidung sowie Turnschuhe tragen, deren Sohlen nicht abfärben und rutschen.
- 1.2 Die Schüler können sich entweder in den Umkleieräumen oder im Klassenzimmer umziehen.
- 1.3 Die Turngeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Sie sind nach der Benutzung wieder in den Geräteraum an den festgelegten Platz zu schaffen. Die Klettertaue dürfen nicht verknotet zurückgelassen werden. Die Matten müssen stets getragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Alle transportablen Geräte sind zu tragen und nicht zu schieben. Jede Beschädigung an Sportgeräten und Sporteinrichtungen, die die Sicherheit im Sportunterricht gefährden oder gefährden könnte, ist sofort dem Amtsmeister, dem Sportwart oder dem Schulleiter zu melden.
- 1.4 Im Geräteraum dürfen sich außer zum Abholen und zum Zurückbringen der Geräte keine Schüler aufhalten. Sie sind während dieser Tätigkeiten von der Lehrkraft zu überwachen.
- 1.5 Kein Gerät darf aus der Turnhalle genommen und anderweitig benützt werden.
- 1.6 Während des Sportunterrichts darf die Beaufsichtigung durch die Lehrkraft in keiner Weise unterbrochen werden. Jeder wilde Betrieb, sog. Freiturnen, ist nicht gestattet.
- 1.7 Fußballspiele sind in den Turnhallen grundsätzlich verboten.
- 1.8 Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend am Sportunterricht nicht teilnehmen, können entweder zuschauen oder am Unterricht einer Parallelklasse teilnehmen. Letzteres gilt insbesondere bei längeren Verhinderungen. Die Entscheidung trifft die Klassleitung, ggf. nach Rücksprache mit der Schulleitung.
- 1.9 Die Turnhallen sind nach Beendigung des Unterrichts abzusperren.

### **2. Sportplatz**

- 2.1 Der unterrichtenden Lehrkraft steht es frei, ob sie in den stundenplanmäßigen Sportstunden (Basissport, differenzierter Sport) die Schulturnhalle oder den Sportplatz benutzt.
- 2.2 Haben mehrere Klassen gleichzeitig Sportunterricht auf dem Sportplatz, einigen sich die Lehrkräfte, welchen Teil des Sportplatzes sie benutzen (Asphaltplatz, Rasenplatz, Kunststoffplatz, Laufanlage). Der stundenplanmäßige Sportunterricht hat Vorrang vor anderen Klassen oder Gruppen, die sich (besonders im Sommer) im Freien aufhalten wollen.
- 2.3 Die Kunststoffflächen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Das Spielen mit Fußballschuhen ist wegen der Verletzungsgefahr und wegen der Schonung des Rasens untersagt.
- 2.4 Das Herumklettern auf den Einrichtungen des Sportplatzes (Tore, Basketballanlage) und das Überklettern der Zäune sind zu verbieten.
- 2.5 Klassenspiele (z.B. Völkerball) können nur unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfinden. Bei der Wahl des Spielplatzes hat der stundenplanmäßige Sportunterricht Vorrang vor Klassenspielen.

### 3. Schwimmhalle

Bei der Durchführung des Schwimmunterrichts ist die Badeordnung des betreffenden Hallenbades zu beachten. Darüber hinaus sind die Schüler über die besonderen Unfallgefahren bei der Benutzung des Hallenbades von der Lehrkraft zu unterweisen. Die Lehrkräfte werden gebeten sich der erhöhten Verantwortung bei der Durchführung des Schwimmunterrichts bewusst zu sein und die entsprechenden Dienstanweisungen zu beachten (z.B. Richtlinien über die Durchführung des Schwimmunterrichts an den Schulen, Nutzungsordnung für Schulschwimmanlagen des Schulreferats der Landeshauptstadt München).

## **S. Benutzung der Fachlehrsäle**

1. Schüler können sich in Gegenwart einer Lehrkraft in einem Fachlehrsaaal aufhalten.
2. Sämtliche Geräte, Werkzeuge, Instrumente, Maschinen usw. werden bei Unterrichtsbeginn von der Lehrkraft ausgeteilt und vor Unterrichtsende wieder eingesammelt. Dabei wird die Vollzähligkeit überprüft. Beschädigungen und Diebstähle sind sofort der Schulleitung zu melden. Die Aufbewahrungsschränke müssen verschlossen werden.
3. Zum Sägen, Hämmern und Bohren werden Unterlagen benützt, um die Werkbänke zu schonen. Die Bohrmaschinen werden nur von Lehrkräften bedient.
4. Verschmutzte Geräte sind zu reinigen. Die Arbeitsplätze sind von den Schülern sauberzuhalten. Die Lehrkraft kann eine Grobreinigung des Fachlehrsaaales von den Schülern verlangen.
5. Die Vorbereitungsräume sind den Lehrkräften vorbehalten. Schüler haben hier keinen Zutritt. Die Lehrkräfte achten darauf, dass gefährliche Stoffe und Geräte verschlossen gehalten werden.
6. Die Lehrkräfte sind besonders zur Beachtung der Sicherheitsbestimmungen verpflichtet. Die Schüler sind stets über den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Geräten zu belehren.

## **T. Fahrräder und Kraftfahrzeuge**

1. Nur Schüler mit weiten Schulwegen sollen mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Die Schule verbietet keinem Kind die Benützung des Fahrrads für den Schulweg. Doch sollen den Erziehungsberechtigten die Gefahren bewusst gemacht werden, die die Benutzung des Fahrrads zur Folge hat. Den Erziehungsberechtigten wird deshalb eindringlich empfohlen, ihr Kind erst dann mit dem Fahrrad zur Schule fahren zu lassen, wenn es die notwendige Verkehrssicherheit besitzt. Auf den Elternabenden ist jährlich darauf hinzuweisen, dass der Schulweg grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten liegt.
2. Die Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, verpflichten sich, ein verkehrssicheres Fahrrad zu benutzen und sich jederzeit einer Fahrradkontrolle zu unterziehen.  
Verkehrssichere Fahrräder müssen über folgende Einrichtungen verfügen:
  - a) Scheinwerfer (weißes Licht)
  - b) Rücklicht (rotes Licht)
  - c) Rückstrahler (Katzenauge, rot reflektierend)
  - d) zwei Tretstrahler an den Pedalen (gelb reflektierend)
  - e) zwei Speichenstrahler

- f) ein Frontstrahler (weiß reflektierend)
  - g) zwei voneinander unabhängige Bremsen
  - h) Glocke
3. Die Fahrräder können nur an den Ständern auf dem Fahrradabstellplatz abgestellt werden. Sie sind abzuschließen.
  4. Für abgestellte Räder wird keine Haftung übernommen. Schüler, die sich unnötig und unberechtigt bei den Fahrradständern aufhalten, machen sich grundsätzlich verdächtig und müssen im Wiederholungsfall bestraft werden.
  5. Die Kraftfahrzeuge des Schulpersonals parken auf dem Lehrerparkplatz (Hof der Freiwilligen Feuerwehr), in der Konrad-Witz-Straße und Stridbeckstraße. Das Parken auf dem Schulhof ist während der Hauptunterrichtszeit am Vormittag nicht möglich. Die Ein- und Ausfahrt auf dem Schulhof ist am Vormittag nur Lieferanten erlaubt, jedoch muss diese während der Pause von der Pausenaufsicht wegen der Unfallgefahr verhindert werden.

## U. Bestellwesen

### 1. Schülerbücher:

Die Verwaltung der lernmittelfreien Schulbücher obliegt dem Bücherwart für die Schülerbücher. Alle Schülerbücher, auch die Fachbücher (z.B. in Religionslehre) werden vom Klassenleiter zum Schuljahresbeginn beim Bücherwart bestellt und zum Schuljahresende an diesen zurückgegeben. Grundlage für Bestellungen und Erhebungen ist die Schulbuchausgabeliste. Sie wird vom Klassenleiter geführt und ist Bestandteil der Schülerakte. Das Verfahren der Schulbuchaus- und -rückgabe regelt der Bücherwart.

### 2. Lehrerbücher:

Die Verwaltung der Lehrerbücherei obliegt dem Bücherwart für die Lehrerbücherei. Der Bücherkatalog liegt in der Bücherei auf. Die Ausleihe ist frei. Die Lehrkraft entnimmt dem Buch die Karteikarte, trägt sich ein und legt die Karteikarte im Karteikasten unter dem entsprechenden Buchstaben ab. Bei Rückgabe wird das Rückgabedatum in die Karteikarte eingetragen und die Kartei in das Buch zurückgelegt.

### 3. Lehrmittel:

Die Verwaltung der Lehrmittel obliegt dem Lehrmittelwart. Der Lehrmittelkatalog und die Vordrucke zur Bestellung von Lehrmitteln liegen im Lehrerzimmer auf. Der wöchentliche Ausgabetag wird vom Lehrmittelwart festgelegt. Die Lehrmittel sind nach Gebrauch umgehend wieder an den Lehrmittelwart zurückzugeben. Beschädigungen sind zu melden.

### 4. Medien und Geräte:

Die Verwaltung der Medien und audiovisuelle Geräte obliegt dem Medienwart.

4.1 Filme, Dias, Tonbänder und Schallplatten können zweimal wöchentlich bestellt werden. Die Bestellungen werden dem Medienwart schriftlich mit Angabe von Nummer und Titel ins Fach gelegt. Der Medienwart gibt die Bestellung an die Stadtbildstelle weiter. Die Medien werden zweimal in der Woche mit dem Schulrapport angeliefert und können maximal eine Woche an der Schule verbleiben. Sie liegen im Lehrerzimmer aus. Filme, Dias usw. sind nach der Vorführung wieder zurückzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Beihefte mitgeliefert werden.

4.2 Die schuleigenen Medien befinden sich im Medienschränk im Lehrerzimmer. Das ausgeliehene Medium wird auf die Entleihliste auf der Schrankinnenseite eingetragen und umgehend nach der Vorführung wieder zurückgebracht und im Schränk abgelegt.

- 4.3 Die audiovisuellen Geräte (Projektoren, Rekorder usw.) stehen in den Geräteschränken im Lehrerzimmer. Das entlehene Gerät wird in die Entleihliste auf der Schrankinnenseite eingetragen und umgehend nach dem Gebrauch wieder zurückgebracht. Die Radiokassettenrekorder können zur Dauerausleihe im Klassenzimmer verbleiben. Sie müssen allerdings wegen der Diebstahlfahr und aus Versicherungsgründen in Schränken verschlossen werden. Aufgetretene Mängel und Beschädigungen sind sofort zu melden, damit die Reparatur eingeleitet werden kann.

## V. Regelungen für Lehrkräfte

### 1. Elternsprechstunde:

Ort und Zeit der wöchentlichen Elternsprechstunde werden nach Erstellung des Stundenplans verbindlich festgelegt und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Die Lehrkraft ist während der gesamten Dauer der Sprechstunde am angegebenen Ort zu erreichen.

### 2. Verbrauchsmaterial:

Kreiden, Schwämme und Putzlappen können bei Bedarf im Büro des Amtsmeisters abgeholt werden. Er ist Montag und Mittwoch von 7.30 – 8.45 Uhr dort anwesend. Kopierfolien und Normalfolien können im Sekretariat angefordert werden. Das Kopier- und Umdruckpapier ist im Lehrerzimmer allen zugänglich.

### 3. Kopiergeräte und Umdrucker:

Kopiergerät und Schnelldrucker befinden sich im Lehrerzimmer. Um schonende Behandlung der Geräte wird gebeten. Mängel oder Beschädigungen bitte sofort der Schulleitung melden.

### 4. Anschläge:

Anschläge am „Schwarzen Brett“ im Erdgeschoß des Alt- und Neubaus erfolgen nur mit Genehmigung der Schulleitung (VSO § 69.2).

### 5. Auskünfte:

Auskünfte über Schüler können nur an Erziehungsberechtigte erteilt werden.

### 6. Geld:

Eingesammelte Gelder dürfen nicht im Schulhaus aufbewahrt werden. Bei Diebstahl kann nicht gehaftet werden.

### 7. Lehrertoiletten:

Die Lehrertoiletten sind nach Verlassen stets abzusperren.

## W. Änderungen, Bekanntgabe

1. Vom Elternbeirat bzw. vom Lehrerkollegium der Grundschule vorgeschlagene Änderungen dieser Hausordnung stellen eine Entscheidungshilfe dar. Die Verantwortung trägt der Schulleiter.
2. Die Hausordnung ist zu Beginn des Schuljahres in geeigneter Weise jeder Klasse durch die Klassenleiterin bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist im Lehrnachweis/Wochenplan zu vermerken.
3. Ein Exemplar der Hausordnung muss ständig an einem zugänglichen Platz in den Klassenzimmern und Fachlehrsälen ausgehängt sein. Jede an der Grundschule unterrichtende Lehrkraft erhält ein persönliches Exemplar der Hausordnung. Es ist Bestandteil des Klassenaktes und muss bei Versetzung an eine andere Schule der Schulleitung zurückgegeben werden. Alle Exemplare der Hausordnung sind bei Änderungen zu ergänzen.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.